



Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen

vom 19. Aug. 2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 30 der Friedhofssatzung vom 12.03.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- I. Überlassung einer Grabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- A. Reihengrabstätten
- | | |
|---|----------|
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte) | 75,-- € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 400,-- € |
- B. Urnengrabstätten
- | | |
|---|----------|
| Erstbestattung einer Urnengrabstätte oder anonymen Urnengrabstätte je | 300,-- € |
|---|----------|
- C. Wiesengrabstätten
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Reihewiesengrab für Erdbestattung | 1.500,-- € |
| 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung | 600,-- € |
- D. Zweitbelegung
- | | |
|--|----------|
| Zweitbelegung von Reihen-, Urnenreihen- und Wiesengrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer Asche | 150,-- € |
|--|----------|
- II. Ausheben und Schließen der Gräber
- A. Reihengrabstätten
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 250,00 € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 400,00 € |
- B. Urnengrabstätten
- | | |
|---------------|---------|
| Je Beisetzung | 80,00 € |
|---------------|---------|
- III. Benutzung der Friedhofshalle
- | | |
|--|---------|
| 1. je Beisetzung auf dem Friedhof | 50,-- € |
| 2. Reinigung der Friedhofshalle und der Vorhalle, sofern dies nicht in Eigenleistung der Angehörigen erfolgt | 40,-- € |
| 3. Beheizung der Friedhofshalle | 25,-- € |

IV. Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen werden die hierbei entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren berechnet.

V. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VI. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Fehrl-Ritzhausen hatten, werden im Einzelfall geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.10.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Fehrl-Ritzhausen, 19. Aug. 2021

Volker Uhr
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 34 / 2021 am 27.08.2021

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 14.09.2021

Im Auftrag

Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

